



Reglement

der

Feuerwehr Mittleres Wynental

Gemeinden

Oberkulm, Teufenthal und Unterkulm

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Organisation	3
§ 2	Gleichstellungsgrundsatz	3
2.	Organisation der Feuerwehr	
§ 3	Gemeinderat	3
§ 4	Vorstand	3
§ 4a	Aufgaben des Vorstand	3
§ 4b	Feuerwehrkommission	3
§ 5	Aktuariat, Rechnungsführung, Kommissionen, Fachleute	3
3.	Rekrutierung und Einteilung	
§ 6	Rekrutierung	3
§ 7	Dienstplicht	3
§ 8	Freiwilliger Feuerwehrdienst	4
§ 9	Vertrauensarzt	4
4.	Löscheinrichtungen	
§ 10	Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	4
5.	Ausrüstung	
§ 11	Ausrüstung	4
6.	Ausbildungs- Übungs- und Branddienst	
§ 12	Ausbildung	4
§ 13	Übungsdienst	4-5
§ 14	Branddienst	5
7.	Rapport- und Kontrollwesen	
§ 15	Kontrollführung	5
§ 16	Dienstbüchlein	5
§ 17	Kommandowechsel	5
8.	Sold, Entschädigungen	
§ 18	Sold	5
§ 19	Höhe des Solds und der Entschädigungen	5
§ 20	Verpflegung	5
§ 21	Soldauszahlung	5
9.	Versicherungen	
§ 22	Versicherung der Angehörigen der Feuerwehr und ihren Privatfahrzeugen	6
10.	Ordnungsbussen	
§ 23	Busse und Verfügung	6
11.	Schlussbestimmungen	
§ 24	Inkraftsetzung	6
§ 26	Aufhebung der früheren Reglemente	6

1. Allgemeines

- § 1 Die Feuerwehr Mittleres Wynental (FMW) ist auf der Basis der Satzungen der Gemeinden Oberkulm, Teufenthal und Unterkulm vom 30. Mai 2008 organisiert. **Organisation gemeinsame Feuerwehr**
- § 2 Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter. **Gleichstellungsgrundsatz**

2. Organisation der Feuerwehr

- § 3 Die Feuerwehr Mittleres Wynental ist gemäss Organigramm (Anhang 1) gegliedert. **Organisation**
- § 4 ¹ Die Gemeinderäte wählen den Vorstand. Diesem gehören an: **Vorstand**
- a) ~~je ein Mitglied des Gemeinderates jeder Gemeinde~~ **1) Änderung gem. Anhang 4**
 - b) Feuerwehrkommandant
 - e) ~~Vizekommandant(en)~~ **1) streichen**
 - d) ~~bis maximal zwei weitere Mitglieder (Angehörige der Feuerwehr)~~ **1) Änderung gem. Anhang 4**
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, sowie den Aktuar und den Rechnungsführer.
- § 4a **1) gem. Anhang 4**
(neu)
- § 4 b **1) gem. Anhang 4**
(neu)
- § 5 ¹ Das Aktuarat und die Rechnungsführung können an Dritte übertragen werden. Die mit diesen Aufgaben betrauten Personen nehmen nach Bedarf und auf Einladung an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. **Aktuarat, Rechnungsführung, Kommissionen, Fachleute**
- ² Der Vorstand kann zur Vorbereitung und für den Vollzug der Geschäfte, Kommissionen bestellen und nötigenfalls Fachleute beziehen.

3. Rekrutierung und Einteilung

- § 6 Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen. **Rekrutierung**
- § 7 Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach den §§ 7-10 des FwG (Feuerwehrgesetz; SAR 581.100) und beginnt am **Dienstpflicht**

1. Januar in dem das 20. und endet am 31. Dezember des Jahres in dem das 44. Altersjahr vollendet ist.

§ 8 Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt. **Freiwilliger Feuerwehrdienst**

§ 9 Als Vertrauensarzt wird der vom Vorstand gewählte Feuerwehrarzt bestimmt. Wird dies nicht speziell geregelt, nimmt diese Funktion der Bezirksarzt wahr. **Vertrauensarzt**

4. Löscheinrichtungen

§ 10 Der Vorstand hat dem betreffenden Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen. **Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen**

5. Ausrüstung

§ 11 ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (folgend AGV). **Ausrüstung**

² Über die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr wird eine Kontrolle geführt.

³ Verloren gegangene oder mutwillig zerstörte Ausrüstung wird der betreffenden Person in Rechnung gestellt.

6. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 12 ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des AGV sowie des vom Vorstand genehmigten Arbeitsprogramms. **Ausbildung**

² Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

~~³ Beförderungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.~~ **1) Änderung gem. Anhang 4**

§ 13 ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen. **Übungsdienst**

² Der Erlass der Aufgebote wird durch den Feuerwehrvor-

stand geregelt.

³ Eine Feuerwehrrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Der Besuch sämtlicher, von den hierzu kompetenten Organen angeordneten Übungen ist obligatorisch.

- § 14** Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Gewerbe, Tiefgaragen usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbar- und Stützpunktfeuerwehren mit einzubeziehen. **Branddienst, Einsatzpläne**

7. Kontrollwesen

- § 15** ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrrkommandanten oder beim von ihm bestimmten Angehörigen der Feuerwehr. **Kontrollführung**

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

- § 16** Sämtliche Dienstleistungen, Kurse, Mutationen usw. werden in das von der AGV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen und/oder elektronisch erfasst. **Dienstbüchlein**

- § 17** Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. **Kommandowechsel**

8. Sold

- § 18** Jeder Angehörige der Feuerwehr Mittleres Wynental, der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbussse. Letztere entfällt, wenn der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, den Lohn zu bezahlen **Sold**

- § 19** ~~Sold und Entschädigungen werden auf Antrag des Vorstands durch die Gemeinderäte festgelegt für:~~ **Höhe des Solds und der Entschädigungen**
• Hilfeleistungen
• Übungen
• Kurse
1) **Änderung gem. Anhang 4**

- § 20** Bei länger andauernden Einsätzen werden die im Einsatz stehenden Angehörigen der Feuerwehr auf Rechnung der Feuerwehr Mittleres Wynental verpflegt. Die Anord- **Verpflegung**

nung hierzu trifft der Einsatzleiter.

- § 21** Die Soldauszahlung hat gemäss Absenzenkontrolle nach **Soldauszahlung**
Regelung des Vorstands zu erfolgen, üblicherweise gegen Ende des Gemeinderechnungsjahres.

9. Versicherung

- § 22** ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr Mittleres Wynental sind **Versicherung der Angehörigen der Feuerwehr und ihren Privatfahrzeugen**
bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Folgeschäden von Krankheit und Unfall
komplementär versichert

² Schäden an Privatfahrzeugen von Angehörigen der Feuerwehr, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Feuerwehr Mittleres Wynental ersetzt.

10. Ordnungsbussen

- § 23** ¹ Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis den einfachen, im Wiederholungsfall innert eines Kalenderjahres höchstens den vierfachen Übungssold. **Bussen**

² Die Feuerwehribussen werden auf Antrag des Vorstands vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgestellt.

11. Schlussbestimmungen

- § 24** Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die **Inkraftsetzung**
Gemeinderäte Oberkulm, Teufenthal und Unterkulm und nach Genehmigung durch die AGV in Kraft.

- § 25** Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes sind alle früheren **Aufhebung der früheren Reglemente**
Reglemente der Gemeinden Oberkulm, Teufenthal und Unterkulm aufgehoben.

GENEHMIGUNGSVERMERKE



NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann

Schreiber

E. Har *A. Minde*

Oberkulm, - 1. März 2010



NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann

Schreiber

U. Kunz *P. Hler*

Teufenthal 14. DEZ. 2009



NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann

Schreiber

[Signature]

[Signature]

Unterkulm,
24. FEB. 2010

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, 16. MRZ. 2010

[Signature]

**AARGAUISCHE
GEBÄUDEVERSICHERUNG**
Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Anhänge

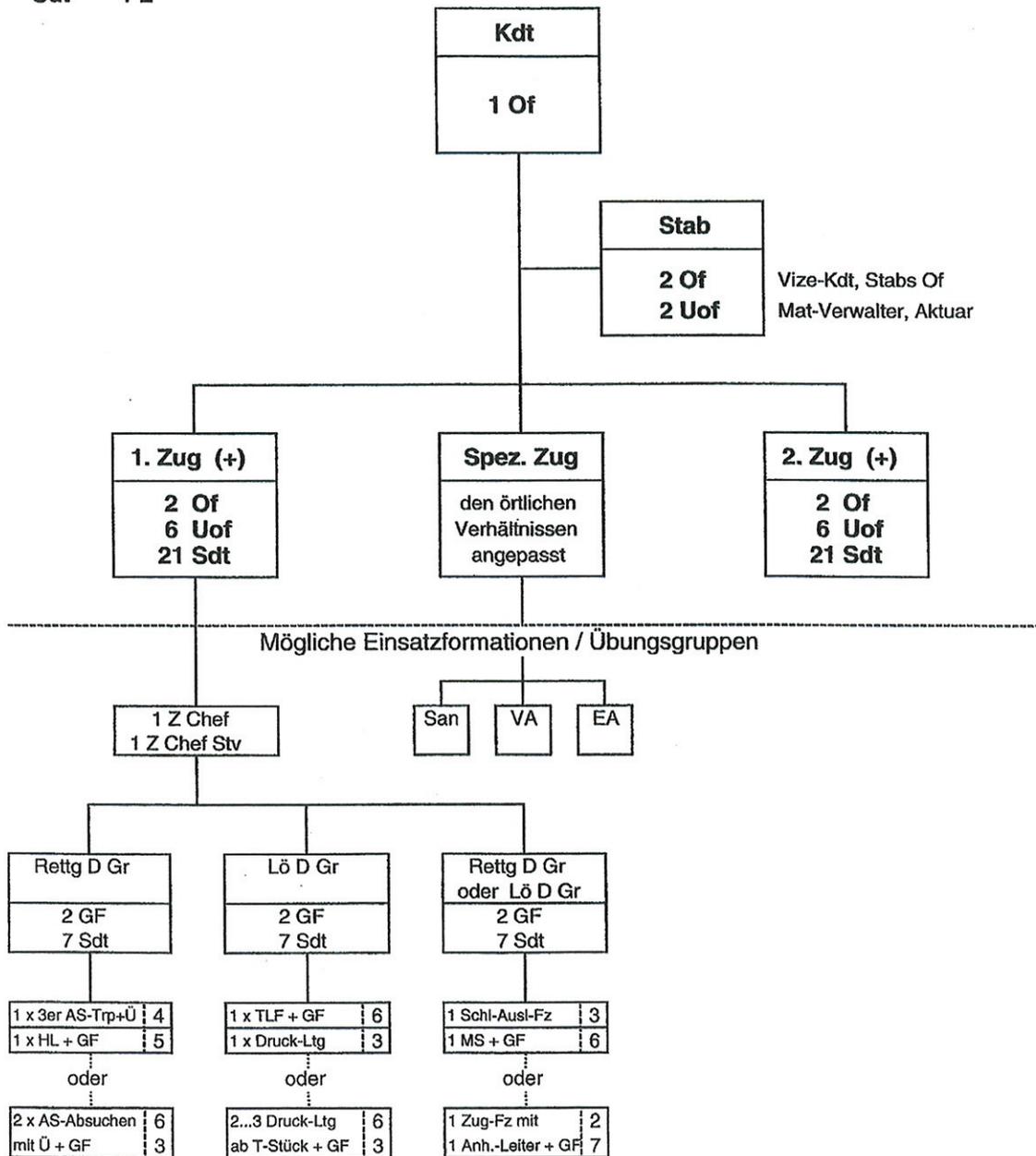
- Anhang 1 Organigramm der Feuerwehr Mittleres Wynental gemäss AGV**
- Anhang 2 Detailorganigramm der Feuerwehr Mittleres Wynental**
- Anhang 3 Tarife für Feuerwehreinsätze (Einsatzkostentarif)**
- Anhang 4 Änderungen 1)**

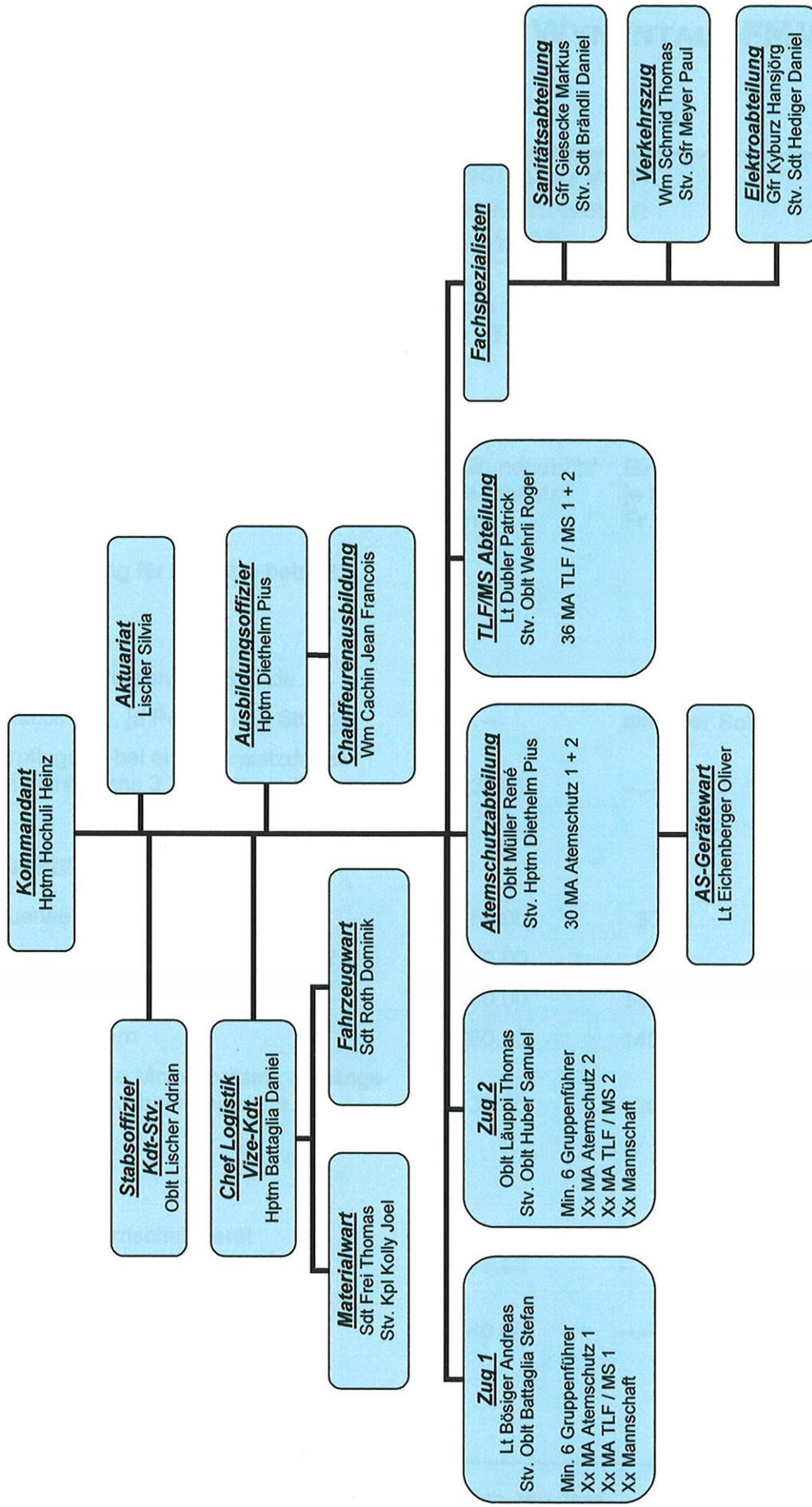
Organigramm Ortsfeuerwehr GK IV

Anzahl Feuerwehrleute (ohne Spezialisten)

Of 7
Uof 14 (davon 12 mit GF-Kurs)
Sdt 42

Sollbestand = 63







FEUERWEHR MITTLERES WYNENTAL (FMW)

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen Tarif vom 30. Mai 2008

Gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehr-Gesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996 wird für die Feuerwehr Mittleres Wynental der folgende Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) <u>Personen</u>		
1. Einsatz, je Person und Stunde	--.--	aktueller Soldansatz
2. Retablierung, je Person und Stunde	--.--	aktueller Soldansatz
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	30.00	--.--
b) <u>Fahrzeuge und Anhänger</u>		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.00	140.00
4. Autodrehleitern	560.00	140.00
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängel leitern, Schlauchanhänger u.a.	30.00	20.00
c) <u>Ausrüstung</u>		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.00	--.--
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.00	--.--

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Ketten- sägen, mobile Notstrom-Aggregate usw.	--,--	20.00
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je lm		
- Nennweite 75 mm	--.70	---,--
- Nennweite 50 oder 40 mm	---.50	---,--

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für
Material- und Gemeinkosten, pauschal | Fr. 200.-- |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde | aktueller Soldansatz |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat der betreffenden Verbandsgemeinde, auf Antrag des Feuerwehrkommandos, festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Anhang 4 1)

- § 4 a) je zwei Mitglieder des Gemeinderates jeder Gemeinde
c) ist ersatzlos zu streichen
d) zwei weitere Mitglieder (Angehörige der Feuerwehr), welche jedoch nicht aus derselben Gemeinde oder der des Kommandanten stammen dürfen

- § 4a Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die in den Kompetenzbereich der Feuerwehr fallen und nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere: **Aufgaben des Vorstand**

- (neu)
- a) die Genehmigung des Voranschlags
 - b) die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichts
 - c) die Wahl der Feuerwehrkommission
 - d) die Ernennung und Beförderung von Kaderleuten
 - e) die Festlegung des Solds und der übrigen Entschädigungen
 - f) er kann zur Vorbereitung und für den Vollzug der Geschäfte, Kommissionen bestellen und nötigenfalls Fachleute beiziehen.

- § 4b ¹ Der Feuerwehrkommission gehören an: **Feuerwehrkommission**
- (neu)
- a) Feuerwehrkommandant
 - b) vier weitere Personen

² Die Kommission konstituiert sich selbst

³ Die Kommission muss gemäss § 4 der Feuerwehrverordnung eine Fachkommission darstellen.

- § 12 ³ Beförderungen erfolgen auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Vorstand

- § 19 Sold und Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Vorstand festgelegt für: **Höhe des Solds und der Entschädigungen**
- Hilfeleistungen
 - Übungen
 - Kurse

Mit der Annahme der vorstehenden Änderungen gelten die gestrichenen Paragraphen als geändert.

1) gültig ab 01.01.2010, nach Genehmigung durch Verbandsgemeinden und AGV